

**Ordnung für die Qualitätsbewertung**

**an der**

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Neufassung vom 10. Juni 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) erlässt die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) folgende Ordnung zur Qualitätsbewertung (folgend Ordnung), die vom Hochschulrat gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG am 10. Juni 2024 als Neufassung genehmigt wurde.

**Präambel**

Die HFBK Hamburg strebt die regelmäßige Qualitätssicherung und Entwicklung der Bedingungen von Studium, Lehre und Forschung sowie des sie unterstützenden administrativen und organisatorischen Rahmens an.

Die im Folgenden geschilderten Qualitätssicherungsverfahren haben die Unterstützung und Förderung der freien Entfaltung von Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zum Ziel. Sie dienen dazu, Chancen und Entwicklungspotentiale in allen Bereichen der Hochschule zukunftsorientiert, nachhaltig und partizipativ zu gestalten und Defizite zu beheben.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Gliederungen der HFBK und ihre Mitglieder.
- (2) Für Entscheidungen, die laut dieser Verfahrensordnung notwendig werden, und deren Durchsetzung zeichnen das Präsidium, die Vorsitzenden der Studienschwerpunkte sowie der\*die Sprecher\*in des Werkstattbereichs verantwortlich. Sie werden dabei von den zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*innen unterstützt.

## **§ 2**

### **Kommission**

- (1) Der Hochschulsenat der HFBK Hamburg wählt die Mitglieder einer Kommission für das Bewertungsverfahren (folgend Kommission), die auf Grundlage von Befragungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Ordnung Chancen, Entwicklungspotentiale und Defizite im Sinne der Präambel benennt und der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Handlungsempfehlungen vorlegt.
- (2) Der Kommission gehören zwei Professor\*innen, zwei Vertreter\*innen des akademischen Personals, zwei Studierende sowie zwei Verwaltungsmitarbeiter\*innen mit Stimmrecht an. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Kommissionsmitglieder sind bei personenbezogenen Erhebungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in nimmt an den Sitzungen der Kommission in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. In Abstimmung mit der\*dem Vorsitzende\*n der Kommission bereitet die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in Sitzungen vor und leitet Handlungsempfehlungen der Kommission an die Mitglieder der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 2 weiter.

## **§ 3**

### **Lenkungsgruppe**

- (1) Der Hochschulsenat der HFBK Hamburg setzt eine Lenkungsgruppe ein, deren Aufgabe es ist, die von der Kommission vorgelegten Handlungsempfehlungen gemäß § 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu formulieren.

- (2) Der Lenkungsgruppe gehören alle Mitglieder des Präsidiums, die\*der Vorsitzende der Kommission gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2, eine weitere Lehrperson und eine Student\*in mit Stimmrecht an. Den Vorsitz der Kommission hat die Präsident\*in. Die Amtszeit der Student\*in sowie der Lehrperson beträgt ein Jahr.
- (3) Der zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. In Abstimmung mit der\*dem Vorsitzenden der Lenkungsgruppe bereitet sie\*er die Sitzungen vor und leitet ausgearbeitete Maßnahmen den Mitgliedern des Hochschulsenates weiter.
- (4) Der Hochschulsenat beschließt über die von der Lenkungsgruppe vorgelegten Maßnahmen.
- (5) Die vom Hochschulsenat beschlossenen Maßnahmen gemäß Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

#### **§ 4**

##### **Bewertungsverfahren**

- (1) Das Bewertungsverfahren besteht aus folgenden Elementen:
  - a) internen Erhebungsverfahren gemäß §§ 5-11, die sich an Fragestellungen im Sinne von § 12 Absatz 2 orientieren bzw. diese Fragestellungen zur Grundlage haben;
  - b) externen Begutachtungen bei (Re-)Akkreditierungen gemäß § 13;
  - c) der Herbeiführung von Handlungsempfehlungen und Entscheidungen sowie der Einleitung geeigneter Schritte zu ihrer Verwirklichung.

#### **§ 5**

##### **Befragung der Studienanfänger\*innen**

- (1) Am Ende des zweiten Semesters wird im Regelfall eine quantitative Befragung unter den Studienanfänger\*innen durchgeführt. Die Befragung soll Aufschluss über das Informationsangebot und Entscheidungsverhalten der Studierenden geben.
- (2) Die Befragungsergebnisse werden von der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in in die Kommission eingebracht und fließen in die Handlungsempfehlungen ein, die die Kommission der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 vorlegt.

## **§ 6**

### **Befragung der Studierenden**

- (1) Unter den Bachelor- und Master-Studierenden wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt. Die Befragung soll institutionelle, organisatorische und administrative Mängel erkennbar machen und Chancen und Entwicklungspotentiale aufzeigen.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungsevaluationen**

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen einem regelmäßigen Feedback im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehre und ermöglichen sowohl Studierenden als auch Lehrenden eine Reflexion von Lehr- und Lerninhalten, Kompetenzerwerb und organisatorischen und administrativen Rahmenbedingungen. Erfasst wird in diesem Zusammenhang auch die lehrveranstaltungsbezogene zeitliche Belastung der Studierenden (Workload).
- (2) Um eine Anonymisierung der Befragungsergebnisse sicherstellen zu können, werden nur in Lehrveranstaltungen, die eine Gruppengröße von mindestens sieben Personen erreichen, in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt.
- (3) Grundlage für die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragebögen, die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 entwickelt und gemäß § 12 Abs. 4 zur Verfügung gestellt bzw. eingereicht werden.
- (4) Die Ergebnisse der Auswertung werden anonymisiert von der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in auf eine hochschulinterne Plattform eingestellt, so dass sie von den Teilnehmer\*innen der Befragung eingesehen werden können.
- (5) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Befragung der Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Die Doktorand\*innen der HFBK werden regelmäßig (alle 2 Jahre) auf Einladung des Promotionsausschusses zum Promotionsprogramm befragt. Die Befragung findet in Form einer offenen Gesprächsrunde statt, deren Ergebnisse durch ein Protokoll festgehalten werden.
- (2) Für die Ergebnisse der Gesprächsrunde gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 9**

### **Befragung zu den Verwaltungseinrichtungen**

- (1) In regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) werden die Professor\*innen sowie die akademischen Mitglieder der Hochschule in schriftlicher Form zur Arbeit der Verwaltung befragt. Die Befragung wird von der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in initiiert.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 10**

### **Befragung der Absolventen und Absolventinnen**

- (1) Unter den Absolvent\*innen, die vor ca. 4 bis 5 Jahren ihr Studium an der HFBK Hamburg beendet haben, wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Studienabschlussbefragung**

- (1) Unter den Absolvent\*innen wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) eine quantitative Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung ist es, einen Eindruck über die rückblickende Bewertung der Studienbedingungen zu gewinnen.
- (2) Für die Ergebnisse der Befragung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

## **§ 12**

### **Koordination, Fragestellungen der Bewertung und Dokumentation**

- (1) Die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in ist für die Koordination aller von dieser Ordnung vorgesehenen Verfahren verantwortlich.
- (2) Die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in pflegt und entwickelt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern kontinuierlich die Fragestellungen, die dem Gesprächskreis gemäß § 7 als Orientierung dienen bzw. den quantitativen Befragungen gemäß der §§ 5 - 11 zugrunde liegen.
- (3) Die Fragestellungen für dem Gesprächskreis gemäß § 7 und für die quantitativen Befragungen gemäß der §§ 5 - 11 werden im Regelfall in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

- (4) Die quantitativen Befragungen gemäß der §§ 5 – 11 werden den jeweiligen Teilnehmergruppen über eine hochschulinterne Plattform von der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in zur Verfügung gestellt. Die Einreichung der ausgefüllten Fragebögen erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Verfahrens über ebendiese Plattform.
- (5) Die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in verfasst nach der Beendigung von Erhebungsverfahren einen Abschlussbericht. Dieser Bericht bedarf vor seiner Veröffentlichung einer Genehmigung des Präsidiums. Der genehmigte Bericht wird im Regelfall in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Bericht wird vom Präsidium an den Hochschulrat weitergeleitet.

### **§ 13**

#### **Externe Begutachtung**

- (1) Die zuständige Verwaltungsmitarbeiter\*in leitet die Abschlussberichte im Sinne von § 12 Absatz 5 weiter an die externen Gutachterkommissionen bei (Re)-Akkreditierungsverfahren.
- (2) Das Präsidium kommentiert den Abschlussbericht des (Re-)Akkreditierungsverfahrens und leitet ihn an den Hochschulsenat weiter.
- (3) Beschlüsse, die der Hochschulsenat auf Grundlage des Abschlussberichts einer externen Kommission fasst, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

- (1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Hamburgische Datenschutzgesetz sowie die Satzung „Über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ an der HFBK Hamburg in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Soweit im Rahmen von Bewertungsverfahren personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, sind sie auf ein unverzichtbares Minimum zu beschränken. Die Daten dürfen zu keinem anderen als dem von dieser Ordnung festgelegten Zweck verwendet und ausschließlich Personen zugänglich gemacht werden, die mit einem Bewertungsverfahren im Sinn dieser Ordnung befasst sind.

- (3) Personenbezogene Daten werden, soweit überhaupt notwendig, ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlicht. Weitere Formen einer Veröffentlichung bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Ordnung für die Qualitätsbewertung tritt zum 10. Juni 2024 in Kraft und ersetzt die vorherigen Änderungsfassungen.

Hamburg, den 10. Juni 2024

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**